

**Autor:**

Dr. Jürg Brinkmann, LL.M. (Taxation), Head of Tax, ATU

## Abänderung des liechtensteinischen Steuerrechts und besondere Regelungen des DBA Liechtenstein – Schweiz

### Quellensteuer für ausländische Organmitglieder

Grundsätzlich unterliegen Vergütungen (z.B. Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen) an ausländische Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen (z.B. Trusts) mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in Liechtenstein der Quellensteuer.

Ein Quellensteuerabzug in Liechtenstein ist vorbehältlich abweichender Regelungen von Doppelbesteuerungsabkommen (siehe untenstehend DBA Liechtenstein – Schweiz) vorzunehmen, sofern das ausländische Organmitglied

- eine natürliche Person (inkl. selbständigerwerbende) ist, wobei
  - das Honorar an die natürliche Person ausbezahlt wird, oder
  - das Honorar an eine juristische Person (z.B. den Arbeitgeber des Organmitgliedes) mit Ansässigkeit in einem NICHT-DBA Land entrichtet wird;
- eine juristische Person ist.

Seit dem 1.1.2019 werden neu Bruttoentschädigungen bis CHF 200'000 mit der Quellensteuer in der Höhe von 12% erfasst (darüber unterliegt das Organmitglied der ordentlichen Veranlagung in Liechtenstein und ist verpflichtet, eine jährliche Steuererklärung einzureichen, maximaler Steuersatz 24%). Gemäss vorheriger Regelung erfolgte der Steuerabzug bei steuerpflichtigem Erwerb bis CHF 150'000, dies hat sich jedoch als nicht praktikabel erwiesen.

## DBA Liechtenstein – Schweiz

Organentschädigungen unterliegen in Bezug auf die Schweiz einer finalen Quellensteuer in Liechtenstein und somit keiner weiteren Besteuerung in der Schweiz (Freistellung unter Progressionsvorbehalt). Voraussetzung hierfür ist, dass die liechtensteinische Vermögensstruktur nicht ausschliesslich der Mindestertragssteuer unterliegt (z.B. PVS-Status, besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit) oder die Vergütung «stellvertretend» an eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz (z.B. den Arbeitgeber des Organmitgliedes) bezahlt wird. Schweizer Organmitgliedern bietet sich somit die Möglichkeit, Einkünfte aus ihrer Funktion als Organ einer liechtensteinischen Struktur lediglich mit einer Pauschalsteuer in Höhe von 12% zu besteuern (Freistellung unter Progressionsvorbehalt).

Ähnlich vorteilhafte Regelungen mit Bezug auf die Freistellung gibt es betreffend Organvergütungen an Organmitglieder mit Ansässigkeit in Luxemburg, San Marino und Ungarn.

## Kein Quellensteuerabzug bei Entschädigungen an Personen mit nur beratender Funktion

Einem Quellensteuerabzug unterliegen ebenfalls Entschädigungen an Protektoren, Beiräte, usw., wenn sie ähnliche Kompetenzen wie Stiftungsräte haben (Mitentscheidungskompetenzen), nicht jedoch, wenn sie nur beratend tätig sind.

## Abzug und Weiterleitung des Steuerabzuges

Die Meldung und Bezahlung der Quellensteuer an die liechtensteinische Steuerverwaltung erfolgen halbjährlich durch die Vermögensstruktur.

Das Organmitglied erhält jeweils eine von der liechtensteinischen Steuerverwaltung ausgefertigte Bestätigung über die entrichtete Quellensteuer.

---

*Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Jürg Brinkmann, gerne zur Verfügung. Der Inhalt dieser ATU Info dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.*

### Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5 · P.O. Box 83 · 9490 Vaduz · Liechtenstein · T +423 237 34 34 · F +423 237 34 60 · info@atu.li · www.atu.li

# Erhebung von 12 % Quellensteuer auf Verwaltungs- und Stiftungsratsvergütungen ab 2019 <sup>(a)</sup>

Anwendbar auf Vergütungen, die ab dem 01.01.2019 gezahlt oder gutgeschrieben werden.

Vergütungen <sup>(b)</sup> an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder, Trustees oder Mitglieder ähnlicher Organe <sup>(c)</sup> von Strukturen (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit), die diese für ihre Organfunktion erhalten.

Organmitglied ist eine natürliche Person						Organmitglied ist eine juristische Person		
Zahlung an natürliche Personen (inkl. Selbständigerwerbende), welche ansässig ist in			Zahlung an juristische Person (z.B. Arbeitgeber des Organmitglieds), welche ansässig ist in			Zahlung an juristische Person, welche ansässig ist in		
FL	Ausland ohne DBA	Ausland mit DBA	FL	Ausland ohne DBA	Ausland mit DBA	FL	Ausland ohne DBA	Ausland mit DBA
ja	ja	ja Ausnahme DBA FL-CH <sup>(d)</sup>	nein	ja	nein	nein	ja	ja Ausnahme DBA FL-CH <sup>(d)</sup>
Quellensteuerabzug in FL			Kein Quellensteuerabzug in FL	Quellensteuerabzug in FL	Kein Quellensteuerabzug in FL	Kein Quellensteuerabzug in FL	Quellensteuerabzug in FL	

1. Abzug von 12% Quellensteuer auf Vergütungen bei Fälligkeit
2. Halbjährliche Meldung (15. Juli des laufenden Jahres für das erste Halbjahr bzw. 15. Januar des Folgejahres für das zweite Halbjahr) mittels Abrechnungsliste an die Steuerverwaltung („Formular 8; Abrechnung über die Quellensteuer bei Sitzungsgeldern, Organentschädigungen, usw.“)
3. Halbjährliche Bezahlung (31. Juli des laufenden Jahres für das erste Halbjahr bzw. 31. Januar des Folgejahres für das zweite Halbjahr) der einbehaltenen Steuerabzüge an die Steuerverwaltung

(a) Jährliche Bruttovergütungen von bis zu CHF 200'000 sind mit 12% Quellensteuer abzugelten. Jährliche Bruttovergütungen über CHF 200'000 pro Organ werden ordentlich veranlagt (für natürliche Personen im Regelfall zum Höchstsatz von 24%).

(b) Steuerbar sind Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen, die diese Organmitglieder für ihre Organtätigkeit erhalten. Andere Dienstleistungen sind hiervon nicht betroffen.

(c) Zu den Mitgliedern ähnlicher Organe zählen auch Protektoren, Beiräte usw., wenn sie ähnliche Kompetenzen wie Stiftungsräte (Mitentscheidungskompetenzen) haben, nicht jedoch, wenn sie lediglich beratend tätig sind.

(d) Handelt es sich um eine liechtensteinische Vermögensstruktur, die ausschliesslich der Mindestertragssteuerpflicht unterliegt (z.B. Privatvermögensstrukturen, besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit), ist in Liechtenstein kein Quellensteuerabzug vorzunehmen, gemäss Protokoll Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Liechtenstein – Schweiz.